

S.8 Controlling und Monitoring

1. Richtplanaufgabe

Die Kantone orientieren das Bundesamt für Raumentwicklung mindestens alle vier Jahre über den Stand der Richtplanung, über deren Umsetzung und über wesentliche Änderungen der Grundlagen. Dies beschreibt die Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) in Art. 9 Abs. 1.

Im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung sind die Berechnungen zur Bauzonengrösse des Kantons aufgrund der stattgefundenen Entwicklung zu überprüfen und wenn nötig neu durchzuführen. Dies kann auch erfolgen, wenn die Bevölkerung stärker gewachsen ist als der Berechnung zugrunde gelegt. In diesem Fall können die maximal zulässigen Bauzonen nach oben korrigiert werden. Eine Anpassung des Richtplans ist dann nötig, wenn die Situation des Kantons bezüglich Bauzonen sich so grundlegend geändert hat, dass die im Richtplan enthaltenen Massnahmen nicht mehr zweckmässig sind oder als ungenügend beurteilt werden müssen, um eine korrekte Bauzonendimensionierung sicherzustellen („Ergänzung des Leitfadens Richtplanung“, März 2014, ARE, Bern).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Die Ausgangslage bildet die Berechnung gemäss Methode der technischen Richtlinie Bauzone (TRB) des Bundes sowie die Festlegungen im vorliegenden Richtplan Kapitel Siedlung. Das Controlling bietet die Chance, aktuelle Entwicklungen zu erkennen und den Richtplan darauf auszurichten.

Die vierjährige Berichterstattung des Kantons beinhaltet den gesamten Richtplan. Die nachfolgenden Festlegungen beziehen sich auf die Entwicklung des Siedlungsgebiets bzw. der Bauzonen.

3. Abstimmungsanweisung

3.1

Die Berechnung der Bauzonkapazitäten gemäss der „technischen Richtlinie Bauzone“ des Bundes erfolgt durch den Kanton periodisch alle vier Jahre oder wenn die Bevölkerung stärker gewachsen ist als in der Berechnung zugrunde gelegt wurde.

Festsetzung

3.2

Folgende Indikatoren zum Flächenmanagement und zur Innenentwicklung werden erfasst:

Festsetzung

- Bauzonenentwicklung (Bauzonenstatistik/Stand der Erschliessung)
 - Ein- und Auszonungsflächen von Wohn-, Misch- und Kernzonen sowie Umzonungsflächen von bestehenden Bauzonen in Wohn-, Misch- und Kernzonen seit 1. Mai 2014
 - Veränderung der Arbeitszonen, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen und weiterer Bauzonen seit 1. Mai 2014
- Veränderung der Ist-Dichten (E und VÄ) innerhalb der Wohn-, Misch- und Kernzonen (Grundlage bilden die Ist-Dichten mit Stand 1. Mai 2014)

3.3

Ermittlung der Bauzonenkapazitäten durch die Gemeinden im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen: Das Amt für Raum und Wald erarbeitet eine Arbeitshilfe für die Gemeinden zur Ermittlung der Bauzonenkapazitäten. Verbindliche Elemente zur Ermittlung der Bauzonenkapazitäten sind:

Festsetzung

- Wachstumsverteilung gemäss Raumkonzept bzw. Kapitel S.1.2
- Dichteziele gemäss Kap S.2.1, Punkt 4.1
- Berücksichtigung der weiteren Innenentwicklungsreserven in den bestehenden Bauzonen